Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 8. Juli 1936 | Nr. 58

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,78
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,668
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich $20^3/_8$ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,04
Brasilien	1 Milreis	0,141
Britisch-Hongkong	100 Dollar	80,50
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	146,—
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,479
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	75,—
Dänemark	100 Kronen	55,71
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,495
Frankreich	100 Francs	16,48
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,48
Iran	100 Rials	15,52
Island	100 Kronen	55,96
Italien	100 Lire	19,57
Japan	1 Yen	0,729
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	42,04
Luxemburg	500 Franken	52,55
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich $19^3/_4$ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	169,47
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich $^1/_4$ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	62,69
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich $^1/_4$ vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,50
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,33
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	64,31
Schweiz	100 Franken	81,38
Spanien	100 Peseten	34,09
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund)	12,405
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,32
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	73,42
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 RM)	49,44
Uruguay	1 Goldpeso	1,291
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,484

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung[1])

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist die Befugnis zur Abfertigung von Holzgeist, roh, österreichischer Erzeugung gemäß der Vertragsanmerkung zu Nr. 349 des Gebrauchszolltarifs (Befugnis nach lfdr. Nr. *16a in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) dem Zollamt Königswusterhausen — Hauptzollamtsbezirk Potsdam — und dem Zollamt Güterbahnhof Konstanz — Hauptzollamtsbezirk Konstanz — erteilt worden. Die Gesamtanschreibungen auf das Kontingent führt das Zollamt Königswusterhausen.

RFM. vom 1. Juli 1936 — Z 1400 — 1104 II

[1]) Die Befugniserteilung wird in den Nachtrag 7/36 zum Ämterverzeichnis — Anhang zum RZBl. Nr. 7 — aufgenommen werden.

Nach der Mitteilung über die Zollbehandlung der Scherköpfe von Schafschermaschinen im Nachrichtenblatt für die Zollstellen 1912 S. 259 ist nicht mehr zu verfahren.

RFM. vom 1. Juli 1936 — Z 1400 — 24 II

Erleichterungen für die Einreise zur XI. Olympiade Berlin 1936

(Siehe auch RZBl. 1936 S. 25, 35, 54, 96, 158)

I

Abgabenrechtliche Erleichterungen

1. Ich erlasse aus Billigkeitsgründen die Abgaben für Luftfahrtbetriebsstoffe, die private ausländische Luftfahrzeuge zum Betriebe ihrer Motoren beim Einflug in der Zeit vom 15. Juli bis 16. August 1936 mit sich führen.

2. Unter den Voraussetzungen der Ziff. II meiner Verfügung vom 10. Januar 1936, Z 1253 — 1062 II (RZBl. S. 26, 30) erlasse ich ausländischen Personenkraftfahrzeugen die Abgaben für Treiböl statt vom 25. Juli ab bereits bei der Einreise vom 15. Juli 1936 ab.

II

Zollabfertigung von Wein

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat genehmigt, daß die Weine, für die nach Ziff. I meiner Verfügung vom 10. Januar 1936, Z 1253 — 6 II (RZBl. S. 25) abgabenrechtliche Erleichterungen gewährt werden, von der Untersuchung auf Nämlichkeit und Einfuhrfähigkeit befreit werden.

III

Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren

Weder ein Vermerk in die Devisenbescheinigung oder ein dieser gleichgestelltes Papier noch eine rote Meldung ist zu erstatten, wenn die nachstehenden Waren auf Antrag des Organisations-Komitees oder eines von diesem beauftragten Spediteurs zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt werden:

a) Luftfahrzeuge,

b) Reit- und Dressurpferde, die an den Olympischen Turnieren teilnehmen,

c) Kunstgegenstände aller Art für die Olympische Kunstausstellung,

d) Ruderboote, Kanus und Faltboote, Segelboote und ähnliche Fahrzeuge für die Wassersportkämpfe in Grünau und Kiel,

e) sonstige Sportgeräte, die wieder ausgeführt werden sollen und nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Zolltarifgesetzes zollfrei abgelassen werden können (z. B. Ringermatten).

Wenn solche Waren einem devisenpolitischen Abfertigungsverbot unterliegen und sie nicht bis zum Ablauf der Vormerkfrist zur Wiederausfuhr gestellt werden, auch eine devisenrechtliche Genehmigung nicht nachträglich beigebracht worden ist, so haben die Zollstellen der zuständigen Überwachungsstelle eine rote Meldung zu übersenden und dabei zur Vermeidung von Rückfragen den Sachverhalt kurz darzustellen.

Die Abschreibung der abgefertigten Waren ist nicht zu versagen, wenn eine Devisenbescheinigung oder ein dieser gleichgestelltes Papier vorgelegt wird.

IV

Grenzerleichterungen für ausländische Kraftfahrer

1. Olympia-Zollvormerkscheine für die einmalige Einreise und Ausreise dürfen statt vom 25. bereits vom 15. Juli ab ausgegeben werden. Die vor dem 25. Juli ausgegebenen Olympia-Zollvormerkscheine sind auf S. 1 in den Zeilen 3 und 4 unter dem Wort »Olympia-Zollvormerkschein« handschriftlich zu berichtigen.

2. Entsprechend darf auf Grund neuerer Genehmigung unter den Voraussetzungen des Erlasses des Herrn Reichs- und Preußischen Verkehrsministers vom 25. Februar 1936 (RZBl. S. 96) bereits bei Einreisen vom 15. Juli 1936 ab auf eine deutsche Übersetzung der heimischen Ausweise für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer verzichtet und von der Ausgabe des länglichrunden Kennzeichens abgesehen werden.

Der Bescheinigung über die Abstandnahme von der Zuteilung länglichrunder Kennzeichen (Verf. v. 19. Juni 1936, O 3043 — 95 II; RZBl. 1936 S. 211) bedarf es bei Fahrzeugen, über die ein Olympia-Zollvormerkschein ausgestellt ist, nicht.

V

Besondere Zollstellen

1. Für die Dauer der Olympischen Spiele 1936 sind folgende Zollstellen eingerichtet:

a) Zollamt Berlin-Olympisches Dorf

zur Abfertigung des großen Reisegepäcks, aller Einzelsendungen (Frachtgüter, Postsendungen, Sportgeräte), aller Lebensmittelsammelsendungen für die Bewohner des Olympischen Dorfes und aller Geschenksendungen (Überraschungssendungen) für die olympischen Mannschaften;

b) Zollzweigstelle Berlin-Reichssportfeld
zur Abfertigung des großen Reisegepäcks und aller Einzelsendungen für die Bewohner des Heims der Wettkämpferinnen auf dem Reichssportfeld;

c) Zollzweigstelle Berlin-Grünau
zur Abfertigung der Ruderboote, Kanus und Faltboote, die für die Olympischen Ruderwettkämpfe eingehen, und zur Abfertigung des Reisegepäcks der in Berlin-Grünau wohnenden Ruderer;

d) Zollzweigstelle Flughafen in Rangsdorf bei Berlin (Kreis Teltow)
zur Abfertigung der bei dem Internationalen Sternflug nach Rangsdorf ohne vorherige Zwischenlandung dort landenden ausländischen Flugzeuge und ihrer Insassen;

e) Zollzweigstelle Olympia-Hafen in Kiel
zur Abfertigung der für die Olympischen Segelwettfahrten in Kiel eingehenden Wasserfahrzeuge, des großen Reisegepäcks, der Frachtgüter, Postsendungen und sonstigen Gegenstände für die Teilnehmer an der Segel-Olympiade.

2. Das Zollamt Berlin-Olympisches Dorf, die Zollzweigstellen Berlin-Reichssportfeld und Berlin-Grünau sind befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I, Begleitzetteln und Einfuhrzollvormerkscheinen und zur Erledigung von Verzeichnissen über Reisegepäck und Expreßgut.

Die Zollzweigstelle Flughafen in Rangsdorf ist befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen L, Begleitscheinen I und Einfuhrzollvormerkscheinen.

Die Zollzweigstelle Olympiahafen in Kiel ist befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I, zur Erledigung von Begleitscheinen L, Erledigung von Verzeichnissen über Reisegepäck und Expreßgut, Ausfertigung und Erledigung von Einfuhrzollvormerkscheinen.

3. Das Zollamt Berlin-Olympisches Dorf, die Zollzweigstellen Berlin-Reichssportfeld, Berlin-Grünau und Olympiahafen in Kiel sind am 1. Juli eröffnet worden. Die Zollzweigstelle Flughafen in Rangsdorf wird am 27. Juli eröffnet werden.

RFM. vom 4. Juli 1936 — Z 1253 — 156 II

Auslegung des § 6 Abs. 1 Ziff. 10 ZTG.

Der Begriff »Muster« im Sinn des § 6 Abs. 1 Ziff. 10 des ZollTarG. ist nicht auf solche Muster beschränkt, die einen Ankauf der durch sie veranschaulichten Waren vorbereiten sollen.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 12. Juni 1936 — IV A 151/35 U

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz hat die Zollfreiheit nach § 6 Abs. 1 Ziff. 10 des Zolltarifgesetzes verneint, weil unter Mustern Waren oder Warenabschnitte zu verstehen seien, deren Bestimmung es sei, eine im Handel angebotene Ware zu veranschaulichen (zu bemustern) und ihren Ankauf zu veranlassen. Dieser Rechtsanschauung kann nicht beigetreten werden. Die Vorschrift in § 6 Abs. 1 Ziff. 10 des Zolltarifgesetzes läßt nicht erkennen, daß der Begriff »Muster« — das gleiche gilt vom Begriff »Proben« — auf solche Muster beschränkt sei, die einen Ankauf der durch sie veranschaulichten Waren vorbereiten sollen. Auch für andere Zwecke, wie z. B. im vorliegenden Fall für die Begutachtung einer Ware vom Werbestandpunkt, kann Zollfreiheit nach der angeführten Vorschrift des Zolltarifgesetzes in Betracht kommen.

Gleichwohl kann die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben.

Die fraglichen Tafeln eignen sich ohne weiteres zur Anbringung als Werbetafeln in Gastwirtschaften, Lebensmittelgeschäften usw.; sie können daher nicht als Muster im Sinn des § 6 Abs. 1 Ziff. 10 angesehen werden. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß die Werbetafeln ein Schweizer Erzeugnis anpreisen; denn die Tafeln sind jedenfalls dann, wenn die angepriesenen Erzeugnisse in das Zollgebiet eingeführt werden, geeignet, zu Werbezwecken zu dienen. Ob eine solche Einfuhr tatsächlich stattfindet oder nicht, ist rechtlich ohne Bedeutung.

Z 1426 — 554 II

Tarifnr. 75 Anmerkung. »Üblich« im Sinn dieser Anmerkung ist nicht, was nur im Ursprungsland der Ware, sondern was allgemein in Gebrauch ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 12. Juni 1936 — IV A 51/36 U

Z 1400 — 1132 II

Nichtamtlicher Teil

Taraordnung, erläutert unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Entscheidungen und Verfügungen von Oberzollrat Jensen; 2. Auflage 1936, neubearbeitet von Zollamtmann Knolle. 284 Seiten. Preis einschl. Klemmdeckel 4,75 *RM*.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

